



*Sportvereinigung Wildenburg 1970 e. V.
Jugendordnung*

Jugendordnung

der

Sportvereinigung

Wildenburg

1970 e.V.

Als Ergänzung zum § 18 der Satzung gibt sich die Spvgg. Wildenburg diese Beitragsordnung.



Sportvereinigung Wildenburg 1970 e. V.

Jugendordnung

§ 1 ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGE

Grundlage für diese Jugendordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 VEREINSJUGEND

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Betreuerinnen und Betreuer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden die Jugendabteilung (Vereinsjugend) der Spvgg Wildenburg.

§ 3 SELBSTVERWALTUNG

1. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst. Sie entscheidet über die ihr zu fließenden Mittel.
2. Die Vereinsjugend führt eine Jugendkasse, über die alle der Vereinsjugend zufließenden Finanz- und Fördermittel verwaltet werden.
3. Die Jugendkasse wird vom Jugendvorstand (Kassenwart) verwaltet.
4. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens und unterliegt der Kontrolle durch die Kassenprüfer des Vereins.

§ 4 AUFGABEN UND ZIELE

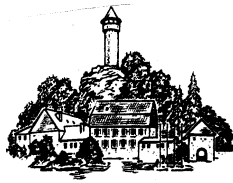
Die Aufgaben und Ziele der Vereinsjugend sind:

- a) die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Jugendlichen im Sport
- b) die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit im Freizeit-, Breiten- und Leistungssport in allen seinen Ausprägungen
- c) die Förderung des Sports als Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen
- d) die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Jugendorganisationen sowie mit Trägern der Jugendarbeit und der Jugendhilfe
- e) die Förderung der allgemeinen Jugendbildung

§ 5 ORGANE

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) der Jugendvorstand,
- b) der Jugendausschuss
- c) die Jugendvollversammlung.



Sportvereinigung Wildenburg 1970 e. V.

Jugendordnung

§ 6 JUGENDVORSTAND

1. Der Vorstand der Vereinsjugend besteht aus:

- Jugendleiter und eventuell auch Stellvertreter
- Kassenwart
- Jugendvertreter, mindestens 2 Personen

2. Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Jugendleiter muss mindestens 16 Jahre alt sein.

3. Der Jugendleiter und sein Stellvertreter werden vom GF-Vorstand vorgeschlagen, auf der Jugendvollversammlung gewählt und an der Jahreshauptversammlung bestätigt.

§ 7 JUGENDAUSSCHUSS

Der Jugendvorstand wird erweitert zum Jugendausschuss durch die Übungsleiter und Betreuer der Jugendmannschaften. Beisitzer für spezielle Aufgabenbereiche, können gewählt oder durch den Jugendleiter berufen werden. Der Jugendausschuss tagt nach Bedarf.

§ 8 JUGENDVOLLVERSAMMLUNG

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

In der Jugendversammlung sind alle Mitglieder der Vereinsjugend nach Vollendung des 10. Lebensjahres, sowie Übungsleiter, Betreuer und der Jugendleiter stimmberechtigt. Sie wählen den Jugendvorstand auf eine Dauer von 2 Jahren.

Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Eltern als Vertreter Ihrer Kinder sind zur Versammlung zugelassen, aber nicht stimmberechtigt, und können zur Meinungsfindung beitragen.

Die Jugendversammlung findet vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt und wird vom Jugendvorstand in Textform einberufen. Als schriftlich gilt auch der Versand per E-Mail über den internen Verteiler, mindestens aber über die Trainer und Betreuer mit der Maßgabe, diese an alle Aktiven weiterzuleiten.



Sportvereinigung Wildenburg 1970 e. V.

Jugendordnung

Die Tagesordnung setzt der Jugendvorstand fest; sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit der Jugendversammlung
- Berichte aus den Gruppen
- Aktueller Stand und Entwicklungen der Jugendarbeit
- Verschiedenes

Die Tagesordnung ist vor der Veröffentlichung mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen. Änderungen und Ergänzungen sind zu berücksichtigen.

§ 9 ÄNDERUNG DER JUGENDORDNUNG

Änderungen der Jugendordnung werden vor der Jugendversammlung mit dem geschäftsführenden Vorstand abgestimmt und von der Jugendversammlung beschlossen.

§ 10 ERGÄNZENDE GELTUNG

Bei Angelegenheiten, für die diese Jugendordnung keine Regelung trifft, gelten die Satzung des Vereins und, falls vorhanden, die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen entsprechend.

§ 11 INKRAFTTRETEN

Diese geänderte Verordnung tritt mit Wirkung zum 07.03.2020 in Kraft.